



Schuldscheindarlehen

Merkblatt

Schuldscheindarlehen

Begriffsdefinition

Bei einem Schuldscheindarlehen handelt es sich um eine spezielle Form des Darlehens (gem. § 488 ff. BGB), über das ein Schuldschein (§§ 371, 952 BGB) ausgestellt wird. Das Schuldscheindarlehen ist in der Regel ein mittel- bis langfristiger (Groß-)Kredit, dessen Vertragsinhalte denen von Anleihen ähneln. Schuldscheindarlehen werden in der Regel von Kapitalsammelstellen (z. B. Versicherungsunternehmen und Investmentfonds, oftmals in Kooperation mit einem Kreditinstitut) an Unternehmen und Kreditinstitute vergeben.

Vergleich Schuldscheindarlehen und Unternehmensanleihe

	Schuldscheindarlehen	Unternehmensanleihe
Sinnvolles Mindestvolumen	ca. 20 Mio. EUR	ca. 200 Mio. EUR
Aktuelle Laufzeiten	ca. 3 bis 7 Jahre (individuell auch länger)	3 bis 7 Jahre
Investoren	Banken und Kapitalsammelstellen (z.B. Versicherungen)	Breite Investorenbasis; institutionelle Fonds und Banken
Dokumentation	Schuldscheinvertrag	Börsenprospekt (rund 150 Seiten)
Vorbereitungszeit	ca. 3 bis 4 Wochen	ca. 6 bis 10 Wochen
Tranchierung	Mehrere Laufzeit-Tranchen möglich	Vermarktung mit einer Laufzeit
Tilgung	Endfällige Tilgung	Endfällige Tilgung

Übliche Covenants	<p>Financial Covenants: z.B. EK-Quote, Zinsdeckungsgrad, Verschuldungsgrad;</p> <p>Non-Financial Covenants: z.B.: Change of Control, Negative Pledge (Negativklausel), Cross default</p>	<p>Non-Financial Covenants: z.B.: Change of Control, Negative Pledge (Negativklausel), Cross-Default, Rating Trigger</p>
Börsennotiz	Nein	in der Regel ja
Externes Rating	Nicht erforderlich	Nicht zwingend erforderlich, jedoch zu empfehlen
Informationspflichten	Nur bilateral	Quartalsweise Unternehmensberichte
Pricing	Orientierung an endfälligen Bankkrediten und anderen Schuldscheinen	Orientierung an vergleichbaren Unternehmen und Rating-Klassen
Kupon/ Zinsen	Variable u. fixe Verzinsung	Häufig fixer Kupon

Eigenschaften eines Schuldscheindarlehens

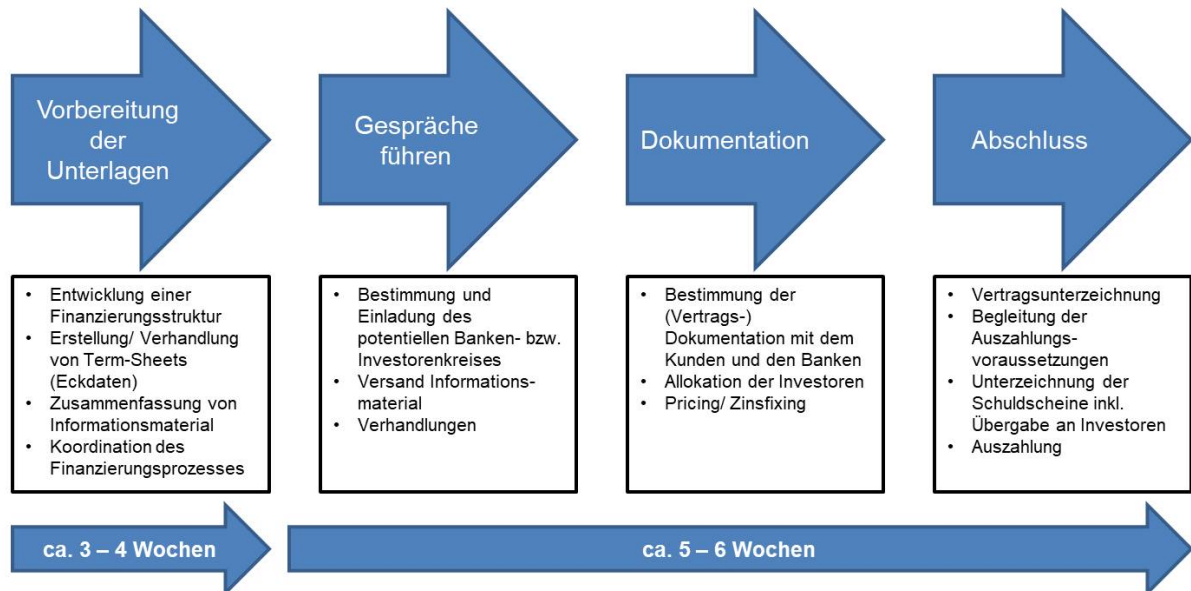
Schuldscheindarlehen dienen als Mittel der mittel- bis langfristigen Investitionsfinanzierung. Bei Schuldscheindarlehen handelt es sich rechtlich nicht um Anleihen, da Schuldscheine keine Wertpapiere sondern Beweisurkunden sind. Der Besitzer einer Anleihe kann sein Recht auf Rückzahlung nicht ohne das entsprechende Wertpapier geltend machen, wohingegen der Besitzer eines Schuldscheines (Darlehensgeber) sein Recht bei Verlust der Beweisurkunde auch anderweitig beweisen bzw. geltend machen kann, z.B. mittels Vertrag.

Im Gegensatz zu sehr fungiblen Anleihen, die durch Einigung und Übergabe an der Börse gehandelt werden, ist die Übertragbarkeit eines Schuldscheindarlehens etwas schwieriger, da Schuldscheine nur durch Abtretung (Zession) und Vertragsübernahme übertragen werden können. Die Zession ist häufig an die Zustimmung des Schuldners gebunden, welche oft bereits im Vorwege bzw. im Vertrag geregelt ist. Durch die im Vorfeld gegebene Zustimmung zur Abtretung ist die Übertragbarkeit des Schuldscheindarlehens im Vergleich zu einem üblichen Darlehen vereinfacht, um den Eigenschaften eines Kapitalmarktproduktes zu entsprechen. Schuldscheindarlehen können somit aufgrund ihrer Eigenschaft als Darlehen nicht an Börsenplätzen gehandelt werden. Allerdings existiert ein Sekundärmarkt, auf dem Schuldscheine außerbörslich Over-the-Counter (OTC) gehandelt werden. Ein Vermittlungsangebot für bereits begebene Schuldscheindarlehen bietet z.B. die Schuldscheinbörse Deutschland unter www.schuldscheinboerse-deutschland.de für institutionelle Investoren und Emittenten. Hierbei werden sich bereits im Umlauf befindliche Schuldscheindarlehen mit einer Restlaufzeit von über einem bis unter zehn Jahren vermittelt.

Die Verzinsung von Schuldscheindarlehen kann wie bei Anleihen auf unterschiedliche Weisen ausgestaltet sein, wobei die gängigsten Varianten vermutlich fest bzw. variabel verzinsten Darlehen sind. Dabei hängt die Höhe des jeweiligen Zinssatzes, wie bei Anleihen und anderen Darlehen auch, von mehreren Faktoren wie z.B. dem Marktzinsniveau, Laufzeit, Bonität des Schuldners und Darlehensvolumen ab. Aufgrund der geringeren Fungibilität von Schuldscheindarlehen wird häufig ein Zinsaufschlag von Seiten des Gläubigers erhoben.

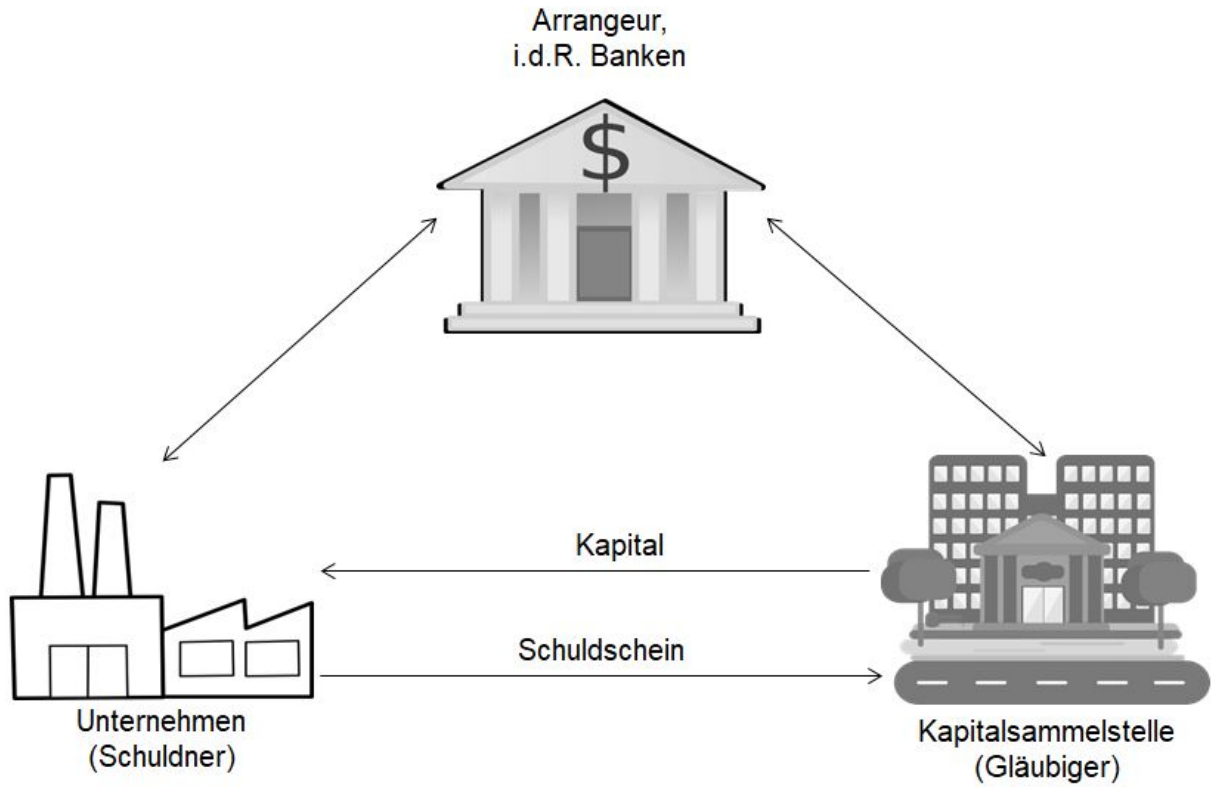
Die Rückzahlung des Schuldscheindarlehens erfolgt zum vereinbarten Fälligkeitsdatum und zumeist in einer Summe (sog. Bullet-Payment oder Bullet-Repayment).

Prozess der Schuldscheinbegebung (8 – 10 Wochen)



Schuldscheindarlehen werden in den wenigsten Fällen von den Unternehmen selbst gegeben, sondern üblicherweise in Kooperation mit Kreditinstituten. Kreditinstitute können dabei als Vermittler (Arrangeur) oder als Schuldscheindarlehensgeber (Gläubiger) auftreten. Bei Letzterem verkauft das Kreditinstitut Ihre Forderung durch Zession oder mittels Vertragsübernahme an bereitwillige Investoren.

Schuldscheindarlehen kennzeichnen sich dadurch aus, dass sie ein hohes Darlehensvolumen aufweisen, zumeist zwischen 50 und 150 Mio. EUR (Minimalbetrag: 10 Mio. EUR, sinnvoll ab ca. 20 Mio. EUR). Das Gesamtvolumen wird dabei oftmals gestückelt, so dass sich möglichst viele Investoren beteiligen können und das Risiko des Zahlungsausfalles diversifiziert wird. Die Stückelungen betragen in den meisten Fällen ca. 500.000 EUR.



Vor- und Nachteile von Schuldscheindarlehen für Schuldner

Vorteile	Nachteile
Breiter Investorenkreis	Gesetzliches Kündigungsrecht des Schuldners
Geringer Dokumentations- und Veröffentlichungsaufwand	Kein externes Rating notwendig
Informationspflichten nur bilateral	Geringere Möglichkeit zur vorzeitigen Tilgung
Geringes Mindestvolumen	
Geringe Transaktionskosten	
Geringer Zeitaufwand	
Bilanzierung zu Anschaffungskosten	
Eigentumsübertragung nur mittels Zession	
Höhere Zinszahlung	
Tranchierung	

ANSPRECHPARTNER

Betriebswirtschaftliche Beratung
Telefon: 089 5116 2222
E-Mail: beratung@muenchen.ihk.de

Die Informationen und Auskünfte der IHK für München und Oberbayern sind ein Service für ihre Mitgliedsunternehmen. Sie enthalten nur erste Hinweise und erheben daher keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Obwohl sie mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurden, kann eine Haftung für ihre inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden. Sie können eine Beratung im Einzelfall (z.B. durch einen Rechtsanwalt, Steuerberater, Unternehmensberater etc.) nicht ersetzen.